Deutscher Bundestag **Drucksache 17/971**

17. Wahlperiode 09. 03. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/754 –

Klage des Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Energieunternehmen Vattenfall hat im April 2009 ein internationales Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist eine Beschwerde über die Umweltauflagen für ein im Bau befindliches Kohlekraftwerk an der Elbe im Wert von 2,6 Mrd. Euro. Ort der Beschwerdeführung ist das bei der Weltbank eingerichtete Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID). Gefordert werden von Vattenfall Schadenersatzzahlungen in Höhe von mindestens 1,4 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 stimmte die Stadt Hamburg einem vorläufigen Vertrag mit Vattenfall über den Bau der Anlage zu. Die Bedingungen dieses Vertrags wurden allerdings von der endgültigen Genehmigung abhängig gemacht. Im September 2008 folgte die endgültige Baugenehmigung mit weiteren Auflagen bezüglich der Auswirkungen der Anlage auf die Elbe. Während die Stadt Hamburg diese Auflagen für nötig hält, um die EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, vertritt Vattenfall die Auffassung, die Anlage würde durch die wasserrechtlichen Vorschriften unwirtschaftlich und die Auflagen würden über den 2007 vereinbarten Rahmen hinausgehen, wodurch der Konzern die internationale Energiecharta verletzt sieht. Die internationale Energiecharta sieht einen umfassenden Schutz ausländischer Investoren im Energiesektor wie Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung sowie garantierte Ausgleichszahlungen im Enteignungsfall vor. Darüber hinaus erteilt er den Investoren der Vertragspartner das Recht, andere Vertragsparteien in den Ländern gerichtlich zu belangen, in denen sie Investitionen getätigt haben. Da Deutschland diesen Vertrag ratifiziert hat, wird die Bundesrepublik von Vattenfall in die Haft genommen, obwohl sich die Beschwerde im Wesentlichen gegen die Stadt Hamburg richtet.

Die Klage von Vattenfall kann aus mehreren Gründen als Präzedenzfall gesehen werden. Sie richtet sich erstens direkt gegen Umweltauflagen, die wiederum Umsetzung des EU-weiten Rechts sind. Wird nun die Durchführung international vereinbarter Maßnahmen angreifbar, werden Umweltvorschriften und Umweltpolitik insgesamt schwierig durchsetzbar. Hinzu kommt zweitens, dass potentiell drohende Schiedsverfahren einen Abschreckungseffekt haben

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 4. März 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

können, so dass Standards entweder niedriger angesetzt oder gar nicht erst eingeführt werden. Und drittens würden die Schadenersatzzahlungen von 1,4 Mrd. Euro das öffentliche Budget erheblich belasten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/510 vom 26. Januar 2010, wird verwiesen.

1. Wie ist der aktuelle Stand im Prozess Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem ICSID?

Das auf Antrag von Vattenfall AB eingeleitete Verfahren vor dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID Case No. ARB/09/6) ist noch nicht abgeschlossen.

Angaben zum aktuellen Stand des Verfahrens finden sie auf: http://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=GenCaseDtlsRH&actionVal=ListPending

Über die von ICSID veröffentlichten Angaben hinaus macht die Bundesregierung mit Blick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung keine Angaben. Sie stehen im Zusammenhang mit einem laufenden Schiedsgerichtsverfahren. Auskünfte über Tatsachen oder nicht von ICSID veröffentlichte Verfahrenshandlungen können das künftige Prozessverhalten in diesem Verfahren einschränken und daher die Rechtsposition der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, beeinträchtigen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass gesetzliche Umweltauflagen von privaten Investoren nicht einklagbar sein dürfen, und dass Klagen wie jene von Vattenfall vor dem ICSID in Zukunft durch eine Änderung des Investitionsrechts verhindert werden sollen?

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Einhaltung von internationalen Umweltstandards keine Enteignung oder Verletzung des Fairness- und Gerechtigkeitsstandards eines Investors darstellt, und dass Tribunalsentscheide auf Grundlage von Investitionsabkommen, denen dieses Verständnis zugrunde liegt, in eine falsche Richtung weisen?

   a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf die Ausgestaltung bestehender und zukünftiger Investitionsabkommen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Energiecharta-Vertrag wie auch bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzabkommen garantieren rechtsstaatliche Mindeststandards für Investoren mit einer direkten Klagemöglichkeit gegen eine Vertragspartei. Insoweit ergänzt und konkretisiert das internationale Investitionsschutzrecht den Schutz individueller Rechtspositionen, wie sie im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgt sind. Im Übrigen trägt der Energiecharta-Vertrag weltweit zur Verbreitung und Stärkung rechtsstaatlicher Maßstäbe bei. Die Politik der Bundesregierung unterstützt deshalb die Ziele des Vertrages nachdrücklich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/510 verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, über den aktuellen Stand des Prozesses sowie ähnlicher Prozesse informiert zu sein, und dass daher der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Prozess und die vollständige Geheimhaltung des Verfahrens nicht gerechtfertigt sind?

   a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf die Ausgestaltung bestehender und zukünftiger Investitionsabkommen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Der Umfang von öffentlich zugänglichen Informationen über internationale Schiedsgerichtsverfahren hängt von den jeweils geltenden Schiedsregeln und den im Einzelfall beteiligten Interessen ab. Die im vorliegend angesprochenen Verfahren einschlägige ICSID-Konvention und die ICSID-Schiedsregeln enthalten eine Reihe von Regeln über die Transparenz von Verfahren. Insbesondere wird auf Artikel 48 Absatz 5 der Konvention und auf die Regel 48 Absatz 4 der Schiedsregeln verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Sollen ausländische Investoren die Möglichkeit haben, unter Berufung auf die internationale Energiecharta vor internationalen Tribunalen zu klagen, obwohl das deutsche Recht deutschen Investoren eine entsprechende Klagemöglichkeit nicht gewährt?

Der Zugang zu internationaler Streitbeilegung ist Teil zwischenstaatlicher Rechtsschutzstandards, der insbesondere für ausländische Investoren geschaffen wurde. Die entsprechenden Verträge und Investitionsförderungs- und -schutzabkommen bezwecken den Schutz nicht nur ausländischer Investoren im Inland, sondern – und das hat aus wirtschaftspolitischer Sicht für eine Exportnation wie Deutschland einen besonders hohen Stellenwert – auch deutscher Investoren im Ausland auf der Grundlage rechtsstaatlicher Maßstäbe.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

6. Will die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass immer häufiger in Investitionsabkommen auch ein Klagerecht privater Investoren gegen Staaten aufgenommen wird, angesichts der problematischen Klage von Vattenfall vor dem ICSID dennoch an der Verankerung entsprechender Klagerechte in zukünftigen Investitionsabkommen festhalten?

Ja

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333